

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 191/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marc G[REDACTED],

• rue J[REDACTED], [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land NORDRHEIN-WESTFALEN,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
15. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 8. Dezember 1972
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zu-
lassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen
nicht vor.

Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß
der beim Kläger vorliegende Gesundheitsschaden
- eine vegetative Labilität mit Neigung zu synkopa-
len Anfällen - durch die Verfolgung mitverursacht
ist (§ 4 der 2. DV-BEG), die Erwerbsfähigkeit aber
nur um 20 v.H. gemindert hat und noch mindert. Des-
halb hat er die Ansprüche auf Kapitalentschädigung
und Rente für Gesundheitsschaden verneint.

- 3 -

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der Tatrichter verantwortet. Rechtsfragen, die die Zulassung rechtfertigen, wirft der Streitfall nicht auf.

Dr. Thumm

Henkel

